

Mehr Klarheit bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Die Neuerungen kommen nicht börsenkotierten Unternehmen entgegen



Mitarbeiterbeteiligungen (MAB) sind mittlerweile zu einem wichtigen Erfolgsfaktor geworden, wenn es um die Attraktivität als Arbeitgeber geht. Bei ihrer Ausgestaltung sollten auch steuerliche Aspekte sorgfältig berücksichtigt werden. Mit der Aktualisierung zum Kreisschreiben (KS) Nr. 37 sind im letzten Januar Anpassungen in Kraft getreten, welche insbesondere für nicht börsenkotierte Unternehmen vorteilhaft sein können.

Ob wir mit unserer Arbeitssituation zufrieden sind, wird von vielerlei Einflussfaktoren bestimmt. Ein zentraler Eckpfeiler ist die Entschädigung für die Arbeitsleistung. Diesbezüglich ist die MAB vor allem für Führungskräfte mittlerweile zu einem ausschlaggebenden Bestandteil der Gesamtvergütung geworden.

1. Was genau sind Mitarbeiterbeteiligungen?

Im Unterschied zum Bonus, welcher gute Leistungen des vergangenen Jahres belohnt, verfolgt die MAB zukunftsgerichtete Zielsetzungen. Es geht dabei insbesondere um

- eine zeitlich gesehen mittel- bis langfristige Perspektive,
- eine Anbindung an die nachhaltige Unternehmensentwicklung und
- die Identifizierung mit den Aktionärsinteressen.

Grundsätzlich ist jedes Beteiligungsrecht als MAB qualifiziert, welches auf ein ehemaliges, aktuelles oder künftiges Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber zurückzuführen ist. Die Ausgestaltungen solcher Beteiligungsmodelle sind sehr vielfältig.

Und weiter geht's!

Wenn Sie diese Zeilen lesen, sind wir hoffentlich der Normalität einen Schritt nähergekommen. Die Ereignisse waren in ihrer Ausprägung so neuartig, dass uns die Antworten gefehlt haben. Es ist an der Zeit, innezuhalten und eigene, weiterführende Fragen zu stellen: Was nehme ich persönlich mit? Was lasse ich in Zukunft bewusst weg? Und umgekehrt: Was will ich verstärken? Ebenso gilt es, in der Führungsrolle neu hinzuschauen: Was hat sich bewährt? Was müssen wir überdenken und ändern? Bisher waren unterschiedliche Ansichten darüber, wie innovativ, agil oder digital man führen soll, durchaus zulässig. Jetzt sind genau diese Qualitäten erfolgsbestimmend oder gar überlebenswichtig. Das letzte Jahr hat zu einem Digitalisierungssprung geführt – nicht überall und nicht bei allen freiwillig. Bei Caminada konnten wir dank permanenter Investitionen in das digitale Arbeiten innert weniger Tage die operativen Arbeiten fast vollständig dezentralisieren und die Zusammenarbeit mit den Kunden mit minimalen Einschränkungen weiterführen. Unsere Mitarbeitenden haben sich souverän aufs Homeoffice eingestellt. Allerdings spüren wir stark, welch hohen Stellenwert die persönlichen Kontakte und der direkte Austausch für uns haben, sei dies intern oder nach aussen. Hier werden wir sorgfältig abwägen, wo und wofür es physische Präsenz braucht und wo virtuelle Kommunikation und Abwicklung sinnvoll sind. Es gilt weiterhin, wachsam zu bleiben, neue Chancen zu erkennen und Relevantes umzusetzen. Wir wünschen Ihnen im persönlichen und beruflichen Umfeld trotz aller Widrigkeiten weiterhin gutes Gelingen!



F. Iovoli

Fabio Iovoli
Geschäftsführender Partner

Intern

Herzlich willkommen



John Sulger Büel ist seit Dezember 2020 bei Caminada als Fachexperte Steuern tätig und betreut nationale sowie internationale Steuermandate. Nach seinem Universitätsabschluss in Banking & Finance im Jahr 2015 war er fünf Jahre als Steuerberater eines Big-Four-Unternehmens tätig. Aufgrund seiner Leistungen wurde John im März 2021 zum Handlungsbevollmächtigten befördert.

Angela Cavazzutti ist seit März 2021 bei Caminada als Mandatsleiterin und stellvertretende Teamleiterin tätig und führt sowohl nationale als auch internationale Mandatsbuchhaltungen. Zuvor konnte sie bereits mehrere Jahre Berufserfahrung in der Treuhandbranche sammeln und schloss 2019 ihre Weiterbildung zur Treuhänderin mit eidgenössischem Fachausweis ab.

LinkedIn und Facebook

Folgen Sie uns auf LinkedIn und Facebook. Dort halten wir Sie auf dem Laufenden und Sie erhalten Einblick hinter die Caminada-Kulisse.



Herzlichen Dank

Das Akzente wird seit Jahren durch Mitarbeitende der **Stiftung zuwebe** verpackt und versendet. Herzlichen Dank für die wertvolle Arbeit!



>> Fortsetzung von Seite 1

2. «Echte» und «unechte»

Mitarbeiterbeteiligungen

Aus steuerlicher Sicht ist vor allem die Unterscheidung zwischen «echten» und «unechten» MAB relevant. Während echte MAB den Arbeitnehmer am Kapital des Unternehmens beteiligen, sind unechte MAB bloss Anwartschaften auf einen Barabfindungsanspruch. Dieser Anspruch ist in der Regel von der Entwicklung

des Aktienkurses des Unternehmens abhängig. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass der Arbeitnehmer zu keinem Zeitpunkt effektiv am Unternehmen beteiligt ist.

3. Wie werden echte Mitarbeiterbeteiligungen beim Arbeitnehmer besteuert?

Echte MAB werden zum Zeitpunkt der Zuteilung besteuert. Besteuert

wird dabei die Differenz zwischen dem Verkehrswert bei der Zuteilung und einem allfälligen Erwerbspreis.

Von dieser Regelung ausgenommen sind gesperrte und nicht börsennotierte Optionen. Handelt es sich bei den MAB um gesperrte Aktien, so wird der Verkehrswert unter Berücksichtigung der Sperrfristjahre auf den heutigen Zeitpunkt diskontiert.

>> Fortsetzung auf Seite 4

Trend

Jede Brille eine smarte Datenbrille?



rowatt und ist völlig augensicher (bereits Laserpointer mit 1000 Mikrowatt – also 67x mehr – gelten als augensicher).

Die Head-up-Display-Technologie (HUD) von Datenbrillen kann diverse einfache Informationen von Textnachrichten, Einkaufslisten, Kalendererinnerungen etc. bis hin zu Navigationshinweisen anzeigen. Auch der Zugang zu sozialen Medien und die Steuerung der Audiowiedergabe sollen möglich sein. Ein barometrischer Drucksensor oder Magnetometer erlaubt Multi-Tap-Funktionen am Brillenbügel zur Bedienung der Datenbrille.

Die «Smartglasses Light Drive»-Technik von Bosch soll jede Brille in eine smarte Datenbrille verwandeln. An der diesjährigen Consumer Electronics Show (CES) in Las Vegas präsentierte Bosch Sensortec diese neue Brillenanwendung. Sie kann mit einem gekoppelten Smartphone sowohl eingehende Nachrichten wie auch Navigationsinstruktionen anzeigen. Bosch nutzt dazu die Oberfläche der Netzhaut als Display für die jeweiligen Anzeigen. Hierzu wird im Brillenbügel ein Modul integriert, welches einen mikroelektromechanischen Scanner enthält. Dieser reflektiert das Licht auf dem speziell beschichteten Brillenglas als Laserstrahl direkt auf die Retina. Der RGB-Farblaser hat eine Lichtstärke von unter 15 Mik-

Das Modul ist minimalistisch ausgestattet und besonders schmal, leicht und günstig in der Herstellung. Im Minimum ist es 45 mm lang, 8 mm breit und 5 mm tief, wiegt nur 10 Gramm und kann somit in viele herkömmliche Brillenbügel integriert werden. Da für die Kommunikation Bluetooth Low Energy genutzt wird, ist mit dem integrierten Akku eine Einsatzdauer von 14 Stunden möglich. Es besteht sogar die Möglichkeit, die eigene handelsübliche Brille damit nachzurüsten.

Weitere Vorteile der smarten Lösung von Bosch Sensortec sind, dass die eingeblendeten Informationen von aussen nicht sichtbar sind und die Augen sich nicht auf einen bestimmten Punkt auf der Brille fokussieren müssen. Zudem passt sich die Helligkeit des Bildes der Umgebungshelligkeit an. Schaltet man das Modul aus, so beeinträchtigen keine auf den Gläsern montierten oder aufgetragenen Sichtflächen das Sichtfeld.

Die Light-Drive-Datenbrille von Bosch wird vermutlich ab diesem Jahr unser Sichtfeld dramatisch erweitern – ein cleveres und günstiges Hilfsmittel, welches unseren Alltag um ein Vielfaches erleichtern könnte.

Quelle: www.bosch-sensortec.com



Folgendes Dokument stellen wir Ihnen auf www.caminada.com/akzente zur Verfügung.

Informationen zum Hauptartikel

- ESTV-Kreisschreiben Nr. 37 (aktualisierte Version vom 1. Januar 2021)



>> Fortsetzung von Seite 2

Bei börsenkotierten Unternehmen ist der Verkehrswert einfach zu bestimmen – ein Blick auf den Aktienkurs reicht aus. Doch wie bestimmt sich der Verkehrswert bei nicht kotierten Unternehmen?

4. Harmonisierungsbestrebungen für Start-ups und KMU

Die Besteuerung von MAB wirft insbesondere im Bereich der nicht börsenkotierten Unternehmen wie Start-ups und KMU verschiedene Fragen auf. Trotz Vorliegen einer publizierten Verwaltungspraxis der ESTV (KS Nr. 37 vom 22. Juli 2013) wurde die Besteuerung auf kantonaler Ebene bis anhin sehr unterschiedlich gehandhabt. Angesichts der Tatsache, dass die Mitarbeitenden eines Unternehmens häufig in verschiedenen Kantonen ansässig sind, ist eine unterschiedliche kantonale Beurteilung ein Ärgernis. Im Rahmen der Umsetzung der Motion «Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen» wurde das KS aus dem Jahr 2013 angepasst und ist seit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

5. Neuerungen der Besteuerungsmodalitäten seit dem 1. Januar 2021

Die Anpassungen der Besteuerungsmodalitäten dürften vor allem hinsichtlich der Standortattraktivität für Jungunternehmer und Start-ups eine positive Signalwirkung haben. Bei MAB von nicht börsenkotierten Unternehmen fehlt es an einem Verkehrswert. Deshalb kommt in der Praxis häufig der ermittelte Formelwert zur Anwendung. Doch welche Formel soll Anwendung finden und was geschieht bei einem späteren Weiterverkauf zu einem über dem Formelwert liegenden Preis? Gilt jeder Erwerb von MAB durch einen Arbeitnehmer auch aus steuerlicher Sicht als MAB?

Bisher hatte die ESTV keine Aussage dazu gemacht, wie ein solches Modell aussehen soll. Dies führte dazu, dass je nach Modellakzeptanz der kantonalen Steuerverwaltung in verschiedenen Kantonen unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen vorlagen. Neu erwähnt die ESTV im aktualisierten KS Nr. 37 explizit, dass die Berechnung des entsprechenden Verkehrswertes gemäss dem KS Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer) erfolgen kann. Die Verankerung dieser zusätzlichen Bestimmung ist im Hinblick auf eine einheitliche kantonale Besteuerungspraxis begrüssenswert. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Bewertung nicht zwingend nach dem KS Nr. 28 erfolgen muss. Entsprechend kann jedes Unternehmen weiterhin eine Formelwertberechnung anwenden, sofern diese zu einem adäquateren Resultat führt.

Überdies schafft die ESTV hinsichtlich unterschiedlicher kantonaler Praxen in Bezug auf die sogenannte Formelwertkongruenz Klarheit. Neu gilt in der ganzen Schweiz: Wenn beim Erwerb der MAB auf einen Formelwert abgestellt wird, kann nach Ablauf einer Halte-dauer von fünf Jahren ein steuerfreier Kapitalgewinn realisiert werden, sofern die MAB im Privatvermögen gehalten wird. Diese Neuregelung macht das Instrument der MAB für Arbeitnehmer noch attraktiver und ist vor allem für Start-ups vorteilhaft. Als einen weiteren relevanten Punkt präzisiert die ESTV den Begriff der MAB in Bezug auf Drittkonditionen: Werden Mitarbeiterbeteiligungsrechte zu Drittkonditionen erworben (so zum Beispiel im Rahmen von Finanzierungsrunden), sind diese Beteiligungsrechte neu nicht mehr als MAB qualifiziert. Dies bedeutet, dass

eine Weiterveräusserung in jedem Fall zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn führt. Aus Sicht des Arbeitgebers entfällt darüber hinaus die Bescheinigungspflicht für MAB.

Fazit

Die von der ESTV im KS Nr. 37 publizierten und seit dem 1. Januar gültigen Anpassungen stellen eine positive Veränderung dar. Falls Sie bereits ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell eingeführt haben oder ein solches in Betracht ziehen, empfehlen wir Ihnen weiterhin auf jeden Fall, allfällige Konsequenzen dieser Neuerungen abzuklären. Dies gilt insbesondere für die gewählte Bewertungsmethode und die verbindliche Regelung mit der jeweiligen Steuerbehörde. Sollten in diesem Zusammenhang Fragen auftauchen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf: Unser Steuerteam weiss in diesen Belangen bestens Bescheid.

TIPP

In der Schweiz sind Arbeitgeber verpflichtet, Mitarbeiterbeteiligungen (MAB) nach der Verordnung über die Bescheinigungspflichten bei MAB auf einem Beiblatt zum Lohnausweis zu bescheinigen. Im angepassten Kreisschreiben Nr. 37 gibt es nun einen zusätzlichen Anhang V mit elektronischen Musterbescheinigungen. Die kantonalen Veranlagungsbehörden akzeptieren die Bescheinigungen gemäss Anhang V. Das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM) von Swissdec bezieht sich ebenfalls auf diese Musterbescheinigungen gemäss Anhang V und unterstützt ab Version 5.0 die elektronische Übermittlung der Bescheinigungen an die zuständigen Veranlagungsbehörden.